

RS OGH 2014/7/24 1Ob105/14v, 9Ob31/15x, 1Ob124/18v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.07.2014

Norm

ZaDiG §31 Abs5

Rechtssatz

Gemäß § 31 Abs 5 ZaDiG kann der Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister verlangen, dass die Informationen insbesondere gemäß Abs 2 dieser Bestimmung einmal monatlich gegen „angemessenen Kostenersatz“ übermittelt werden. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Personen, die nicht mobil sind (und daher nicht in der Lage sind, einen Kontoauszugsdrucker aufzusuchen) und Elektronic?Banking nicht nutzen, dennoch regelmäßig mit Informationen über ihren Kontostand versorgt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers darf der Zahlungsdienstleister (trotz der Zubilligung eines „angemessenen Kostenersatzes“) hiefür kein Entgelt, sondern lediglich einen Aufwandersatz (Porto) verrechnen, nicht aber ein zusätzliche „Gebühr“ für Kontoauszüge.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 105/14v

Entscheidungstext OGH 24.07.2014 1 Ob 105/14v

Veröff: SZ 2014/71

- 9 Ob 31/15x

Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 Ob 31/15x

Beisatz: Die hier in den AGB vorgesehene Verrechnung eines Aufwandersatzes entspricht grundsätzlich § 31 Abs 5 ZaDiG. (T1)

- 1 Ob 124/18v

Entscheidungstext OGH 03.04.2019 1 Ob 124/18v

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129625

Im RIS seit

02.10.2014

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at